

Reglement Sponsoring

vom 1. Januar 2023

Anmerkung

Der Einfachheit halber wird in diesem Reglement das generische Maskulinum für weibliche und männliche Personen benutzt.







1 Grundlagen

Grundlagen zu diesem Reglement bilden:

- Vertrag zwischen dem Schweizerischen Turnverband (STV) und der Sport Union Schweiz (SUS) über die offizielle Führung von Swiss Faustball vom 1. Januar 2023
- Geschäftsordnung von Swiss Faustball (GO23) vom 1. Januar 2023

2 Organisation

2.1 Sponsoringkommission (SPOKO)

Für das gesamtschweizerische Sponsoring ist grundsätzlich der Zentralvorstand von Swiss Faustball (nachfolgend "ZV-SF") verantwortlich.

Er ernennt zu diesem Zweck eine Sponsoringkommission (SPOKO).

2.2 Zusammensetzung

Die Sponsoringkommission (SPOKO) setzt sich aus 1-2 Mitgliedern zusammen.

2.3 Bildung und Unterstellung

Die SPOKO wird vom ZV-SF gebildet und ist dem Ressort "Marketing + Kommunikation" von Swiss Faustball unterstellt.

2.4 Aufgaben

Der ZV-SF überträgt die folgenden Aufgaben an die SPOKO:

- Erstellung des Sponsoringkonzeptes zu Handen des ZV-SF
- Mittelbeschaffung (Umsetzung des Sponsoringkonzeptes)
- Verhandlungen mit potentiellen Sponsoren
- Erstellung der Vereinbarungen mit den Sponsoren
- Betreuung der Sponsoren
- Überprüfung der Einhaltung der Vereinbarungen mit den Sponsoren
- Wahrnehmung von repräsentiven Aufgaben im Zusamenhang mit dem Sponsoring
- Behandlung aller Geschäfte und Anfragen im Zusammenhang mit dem Sponsoring
- Erstellung eines Jahresprogramms zuhanden des ZV-SF
- Führung von Protokollen/Akennotizen von SPOKO-Sitzungen (zuzustellen allen Sitzungs-Teilnehmern und den Mitgliedern des ZV-SF)
- Verwaltung des Kontos "SPOKO"
- Erstellung einer jährlichen Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen

2.5 Zusammenarbeit

Die SPOKO koordiniert seine Tätigkeit mit dem Medienchef, dem Finanzchef und der Nationalmannschaftskommission (NAKO).



3 Sponsoringkonzept

3.1 Allgemeines

Das Sponsoringkonzept von Swiss Faustball bildet die Basis für die Arbeit des Sponsoringverantwortlichen. Ziel und Zweck ist die finanzielle Unterstützung der Nationalmannschaften.

Sponsoringpartner der Trägerverbände dürfen gem. SF-Vertrag, Art. 6.3, nur im Einverständnis der Trägerverbände angegangen werden.

3.2 Erstellung

Das Sponsoringkonzept wird durch die SPOKO erstellt.

3.3 Genehmigung

Das Sponsoringkonzept ist dem ZV-SF zur Genehmigung zu unterbreiten.

Das Sponsoren-Portfeuille ist dem ZV-SF jeweils bis zum 30. Juni zur Genehmigung zu unterbreiten.

4 Sponsoringvereinbarungen

Die Vereinbarungen mit den Sponsoren werden durch die SPOKO erstellt.

Sie werden vor Abschluss – dem SF-Vertrag, Art. 6.3 entsprechend – durch den ZV-SF dem TRA-SF zur Kenntnis gebracht.

Die Unterzeichnung erfolgt durch den Präsidenten von Swiss Faustball und dem Marketingchef.

5 Finanzen

5.1 Rechnung

Die SPOKO verwaltet das Konto "SPOKO" und erstellt jährlich Budget und Abrechnung zuhanden des Ressortchefs Finanzen.

5.2 Vergabe der Sponsoringgelder

Die Vergabe der Sponsoringgelder basiert auf den Vereinbarungen mit den Sponsoren. Die auf das Konto "SPOKO" einbezahlten Beträge der Sponsoren sind durch die SPOKO dem entsprechenden zustehenden Konto zu übertragen.

Freie Beträge werden auf Antrag der SPOKO oder der NAKO durch den ZV-SF vergeben.

6 Richtlinien

Die von der SPOKO herausgegebenen Richtlinien in Form von Merkblättern sind verbindlich.



7 Änderungen

Änderungen dieses Reglementes können durch den ZV-SF vorgenommen werden.

8 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch den ZV-SF am 8. Dezember 2022 genehmigt worden und tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.